



BS-Beschluss öffentlich
B850-32/19

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1783
Erfassungsdatum: 21.02.2019

Beschlussdatum:
21.02.2019

Einbringer:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Forum 17.4 - interfraktionell
angestrebt

Beratungsgegenstand:
Wahlauf Ruf der Bürgerschaft und des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Bürgerschaft	21.02.2019	9.23		mehrheitlich	5	7



Birgit Socher
Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle: Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft ruft die Einwohner*innen von Greifswald auf, am 26. Mai zur Kommunal- und Europawahl zu gehen.

Die Bürgerschaft beschließt außerdem:

Der Oberbürgermeister startet einen Wahlauf Ruf für alle Greifswalder*innen zur Europawahl. Der Aufruf soll insbesondere an die nicht deutschen EU-Bürger*innen zum Eintragen in das Wählerverzeichnis gerichtet werden. Der Aufruf soll in der Sprache ihrer Heimatregion formuliert werden.

Sachdarstellung/ Begründung

Eine hohe Wahlbeteiligung ist die unbestrittene Grundlage der Demokratie. Daher appelliert die Bürgerschaft an alle wahlberechtigten Einwohner*innen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und am 26. Mai zur Kommunal- und Europawahl zu gehen.

Außerdem soll durch den Greifswalder Oberbürgermeister ein Wahlauf Ruf erfolgen, der sich insbesondere auch an EU-Bürger*innen ohne deutschen Pass richtet.

Für EU-Bürger*innen ohne deutschen Pass gilt die Vorschrift, dass sie sich vor der erstmaligen Teilnahme an der Europawahl in das Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eintragen lassen müssen. Dies ist eine Hürde für die Wahlbeteiligung, denn spontanes Wählen ist ausgeschlossen.

Mit einer direkten Ansprache kann die Kommune diese Personengruppe gezielt erreichen und die Chance erhöhen, dass die Wahl Beachtung findet.

Hinweise zur Umsetzung:

Auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sind die Wahlaufformulare in allen europäischen Sprachen erhältlich.

Diese sind aktuell noch mit dem Datum der vergangenen Europawahl versehen, das wird aber vom Bundesinnenministerium ja vielleicht/ hoffentlich rechtzeitig vor der Wahl aktualisiert oder kann von der Kommune selbst aktualisiert werden.

Rechtlicher Rahmen:

Bei den Europawahlen können alle EU-Bürger*innen ohne deutschen Pass entweder in dem Land wählen, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen oder in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich sonst gewöhnlich in Deutschland aufhalten (EuWG § 6 Abs.3). Um in Deutschland wählen zu können, muss bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl ein Antrag auf Eintrag in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden (EuWO § 17a Abs.2). EU-Bürger*innen, die bei einer früheren Wahl zum Europäischen Parlament bereits in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, stehen in 2019 automatisch im Wählerverzeichnis und können somit nur in Deutschland wählen (EuWO §17b Abs. 1).

(Bei der Kommunalwahl sind alle EU-Bürger*innen automatisch wahlberechtigt (GemO § 14 Abs. 1 in Verb. mit § 12 Abs. 1).